

BUNDESGERICHTSHOF

IV 3R 732/68

BESCHLUSS

in Sachen

der Buchhalterin Wilhelmine B. [REDACTED] geb. J. [REDACTED],
B. [REDACTED] M. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Erben des kaufmännischen Angestellten Hubert Hans
B. [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED], P. [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haub und der Landesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

in der Sitzung vom 3. Juli 1968
beschlossen:

Es verbleibt bei der in Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 29. Mai 1967 getroffenen
Kostenentscheidung.

Die Kosten der Revision hat die Beklagte
zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Mai 1967 ist die Ehe der Parteien gegen den Widerspruch der Beklagten aus § 48 Abs. 2 geschieden worden. Das Berufungsgericht hat ausgesprochen, daß dem Kläger ein Verschulden an der Scheidung trifft. Es hat festgestellt, daß der Widerspruch der Beklagten nicht zulässig sei, da der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe nicht ganz oder überwiegend verschuldet habe. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Der Kläger ist am 31. Oktober 1967 verstorben. Dadurch hat sich der Rechtsstreit nach § 628 ZPO in der Hauptsache erledigt. Die Parteien haben übereinstimmend gebeten, über die Kosten des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

61

- 3 -

Nach § 91 a hat das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Es erschien angemessen, es bei der im Berufungsurteil enthaltenen Kostenentscheidung bewenden zu lassen und die Kosten der Revision der Beklagten aufzuerlegen. Das Berufungsurteil hat gemäß der damaligen Sach- und Streitlage mit Recht dem Kläger 3/4 und der Beklagten 1/4 der Kosten auferlegt. Die Kosten der Revision sind billigerweise der Beklagten in vollem Umfang aufzuerlegen. Denn das angefochtene Urteil läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, so daß damit zu rechnen ist, daß die Revision, wenn der Rechtsstreit sich nicht in der Hauptsache erledigt hätte, auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen worden wäre.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

